

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 06. Juli 2023 die Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 31. Juli 2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Siebenundzwanzigste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. November 2022*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 4: Off-Book-Handel

Als Teil des Börsenhandels kann die Eurex Deutschland den zugelassenen Unternehmen zum Abschluss von Transaktionen gemäß diesem Abschnitt 4 („**Off-Book-Transaktionen**“ oder „**Off-Book-Handel**“) den T7 Eingabeservice gemäß Ziffer 4.4 („**TES**“), ~~und~~ den selektiven Verhandlungsmechanismus gemäß Ziffer 4.5 („**Eurex EnLight**“), ~~sowie den Eingabeservice für Portfoliokomprimierungstransaktionen gemäß Ziffer 4.7 („**Portfoliokomprimierungseingabeservice**“)~~ zur Verfügung stellen, sowie die Nutzung von Third-Party-Information-Providern gemäß Ziffer 4.6 („**TPIP**“) gestatten. Off-Book-Transaktionen kommen außerhalb des Orderbuchs zustande. Off-Book-Transaktionen führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.9 sowie Abschnitt 3 dieser Handelsbedingungen finden auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

[...]

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

(1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Off-Book-Trading-Periode („**Off-Book-Trading-Periode**“) können Off-Book-Transaktionen durch Eingaben in TES oder Eurex-EnLight ~~sowie in den Portfoliokomprimierungseingabeservice~~ gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich Orders, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das Eurex-Handelssystem gelöscht.

[...]

4.3 Off-Book-Transaktionsarten

Für den Off-Book-Handel kann die Geschäftsführung die folgenden Transaktionsarten zulassen:

[...]

~~(8) Portfoliokomprimierungstransaktionen~~

~~Portfoliokomprimierungstransaktionen sind Transaktionen zur Risikoverringerung, bei dem zwei oder mehr Gegenparteien einige oder alle in die Portfoliokomprimierung einzubeziehenden Derivatepositionen ganz oder teilweise beenden und diese durch neu an der Eurex Deutschland eröffnete Derivatepositionen ersetzen, deren Gesamtnennwert geringer ist als der der beendeten Derivatepositionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 47, 31 MiFIR („**Portfoliokomprimierungstransaktionen**“).~~

[...]

4.6 TPIP

(1) Abgrenzung

[...]

Zugelassene Unternehmen können TPIPs, die über eine entsprechende Genehmigung nach Ziffer 4.7 Absatz 1 verfügen, zudem als Portfoliokomprimierer beauftragen.

TPIPs werden ausschließlich im Auftrag eines zugelassenen Unternehmens tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. TPIPs sind keine zugelassenen Unternehmen und können keine Off-Book-Transaktionen abschließen. Sie sind nicht berechtigt, Angebotsbedingungen oder Portfoliokomprimierungsaufträge zu bestätigen.

[...]

4.7 ~~Portfoliokomprimierungseingabeservice~~

~~Zugelassene Unternehmen können Portfoliokomprimierer mit der Durchführung einer Portfoliokomprimierung nach dieser Ziffer 4.7 beauftragen.~~

~~(1) Portfoliokomprimierer~~

- ~~a) Zugelassene Unternehmen und TPIPs, die dem Anwendungsbereich von Artikel 31 MiFIR und Artikeln 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 unterliegen oder in das Register nach Art. 48 MiFIR eingetragen sind und mit den vorgenannten Regelungen gleichwertigen Regelungen unterliegen, sind berechtigt, auf Antrag und nach Zulassung durch die Geschäftsführung („Portfoliokomprimierer“) Portfoliokomprimierungstransaktionen nach Ziffer 4.7 Absatz 2 einzuleiten und Portfoliokomprimierungszyklen nach Ziffer 4.7 Absatz 4 zu bestätigen, wenn sie mit den an der Portfoliokomprimierung beteiligten zugelassenen Unternehmen eine Vereinbarung abgeschlossen haben, die den Anforderungen nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 entspricht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie legt die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens fest und kann weitere Erfordernisse für die Erteilung der Genehmigung bestimmen.~~
- ~~b) Der Geschäftsführung sind der Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung einer Vereinbarung nach a) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vereinbarungen nach a) vorzulegen.~~
- ~~c) Eine Portfoliokomprimierung gemäß der MiFIR und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 wird ausschließlich vom Portfoliokomprimierer und nicht von der Eurex Deutschland durchgeführt. Portfoliokomprimierer werden ausschließlich im Auftrag der an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden zugelassenen Unternehmen tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. Sie dürfen keine Portfoliokomprimierungstransaktionen abschließen. Sie sind lediglich zur~~

~~Freigabe eines Portfoliokomprimierungszyklus gemäß Ziffer 4.7 Absatz 4 und zur Eingabe von Portfoliokomprimierungsaufträgen gemäß Ziffer 4.7 Absatz 3, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.~~

~~d) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung nach vorgenannter Ziffer 4.7 Absatz 1 a) widerrufen, wenn~~

~~1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragsstellers erteilt wurde; oder~~

~~2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder~~

~~3. der Portfoliokomprimierer gegen gesetzliche Vorschriften über die Portfoliokomprimierung, insbesondere gegen Artikel 31 MiFIR oder Artikel 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 verstößt oder~~

~~4. eine ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung von Portfoliokomprimierungstransaktionen nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.~~

~~(2) Einleitung eines Portfoliokomprimierungszyklus~~

~~Ein Portfoliokomprimierungszyklus wird durch einen Portfoliokomprimierer eingeleitet, indem dieser die für eine Portfoliokomprimierung erforderlichen Kauf- und Verkaufsaufträge für die an dem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden zugelassenen Unternehmen in das Eurex-Handelssystem eingibt („**Portfoliokomprimierungsaufträge**“).~~

~~(3) Bestätigung von Portfoliokomprimierungsaufträgen~~

~~Portfoliokomprimierungsaufträge können nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor von dem zugelassenen Unternehmen, für das sie in das Eurex-Handelssystem eingegeben wurden, im Eurex-Handelssystem bestätigt wurden. Die Bestätigung von Portfoliokomprimierungsaufträgen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler des zugelassenen Unternehmens erfolgen, für den die Portfoliokomprimierungsaufträge eingegeben wurden.~~

~~(4) Zustandekommen von Portfoliokomprimierungstransaktionen~~

~~Portfoliokomprimierungstransaktionen kommen zwischen den an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden zugelassenen Unternehmen zustande, nachdem die jeweiligen Portfoliokomprimierungsaufträge gegeneinander ausgeführt und im Eurex-Handelssystem gespeichert wurden.~~

~~Portfoliokomprimierungsaufträge werden nur dann gegeneinander ausgeführt, wenn alle zugelassenen Unternehmen, die an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmen, die jeweils für sie eingegebenen Portfoliokomprimierungsaufträge gemäß~~

~~vorstehender Ziffer 4.7. Absatz 3 bestätigt haben und der jeweilige Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer, der den Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet hat, als vollständig und richtig im Eurex-Handelssystem freigegeben wurde. Liegen die vorgenannten Bestätigungen der Teilnehmer eines Portfolio-komprimierungszyklus sowie die Freigabe des Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer nicht bis zum Ende des Handelstages vor an dem der Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet wurde, werden alle Portfoliokomprimierungsaufträge des Portfoliokomprimierungszyklus aus dem Eurex-Handelssystem gelöscht und der Portfoliokomprimierungszyklus abgebrochen.~~

[...]

4.10 Aufhebung von Off-Book-Transaktionen

[...]

4.10.1 Aufhebung durch alle an der Off-Book-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen

Die Geschäftsführung hebt eine TES-Transaktion oder eine Eurex-Enlight-Transaktion auf, wenn die an der jeweiligen Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie die jeweilige Transaktion irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-Handelssystem eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einer Mehrparteien-Transaktion müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten zugelassenen Unternehmen vorliegen. ~~Die Aufhebung von Portfoliokomprimierungstransaktionen kann nicht auf Antrag erfolgen.~~ Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Off-Book-Transaktionen aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder eine Transaktion aufgrund eines Fehlers im Eurex-Handelssystem zustande gekommen ist.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 31. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 06. Juli 2023 zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurex.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters